

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Saibold und der Fraktion
DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/7738 —**

Verwendung von Asbest-Decken in lebensmittelverarbeitenden Betrieben

In der Zweiten Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung, die am 1. Mai dieses Jahres in Kraft getreten ist, ist der Gefahrstoff Asbest in der Liste der krebserzeugenden Gefahrstoffe in die höchste Gefährdungsgruppe I (sehr stark gefährlich) eingestuft. Diese Einstufung hat zur Folge, daß die restriktiven Schutzzvorschriften für krebserzeugende Gefahrstoffe der Gefährdungsgruppe I beim Umgang mit dem Gefahrstoff Asbest rechtlich verbindlich vorgeschrieben werden. Danach dürfen insbesondere Arbeitnehmer bei der Herstellung und Verwendung von Asbest, asbesthaltigen Zubereitungen und Erzeugnissen dem krebserzeugenden Asbestfeinstaub nicht mehr ausgesetzt sein. Für das Inkrafttreten dieses Expositionsverbotes sind für einige wenige Produkte – jedoch nicht für Asbest-Decken zur Brandbekämpfung – befristete Übergangsvorschriften vorgesehen. Dies vorausgeschickt, wird zu den Fragen im einzelnen wie folgt Stellung genommen:

1. Gibt es bezüglich der Verwendung von Asbest-Decken in lebensmittelverarbeitenden Betrieben Vorschriften, die
 - a) die Verwendung einschränken,
 - b) die Verwendung verbieten?

Die Verordnung über gefährliche Stoffe (Gefahrstoffverordnung) enthält keine Verwendungsbeschränkungen oder -verbote für

Asbest-Decken zur Brandbekämpfung in lebensmittelverarbeitenden Betrieben.

Nach der Gefahrstoffverordnung hat der Arbeitgeber jedoch zu prüfen, ob er statt sehr stark krebserzeugender Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse solche mit geringem gesundheitlichen Risiko, d. h. ungefährliche oder weniger gefährliche, verwenden kann, und er muß diese verwenden, soweit solche Ersatzstoffe auf dem Markt angeboten werden und soweit es zumutbar ist. Es ist daher die Aufgabe des Arbeitgebers, in lebensmittelverarbeitenden Betrieben, in denen asbesthaltige Decken vorrätig gehalten werden, zu beurteilen, ob bei der Bereithaltung der vorhandenen Asbest-Decken oder bei der Verwendung der Asbest-Decken im Brandfall Asbestfasern freigesetzt werden können. Falls keine Asbestfaserfreisetzung zu erwarten ist, erscheint es vertretbar, die asbesthaltigen Decken weiter zu verwenden. Andernfalls müssen die Asbest-Decken gegen asbestfreie Decken ausgetauscht werden. Etwas anderes gilt für die Neuanschaffung oder Ersatzbeschaffung von Decken zur Brandbekämpfung. Hier muß der Arbeitgeber asbestfreie Decken zur Brandbekämpfung beschaffen, weil inzwischen geeignete asbestfreie Löschdecken auf dem Markt angeboten werden.

2. Ist die Verwendung von Asbest-Decken in der Gastronomie nach wie vor erlaubt, z. B. um sogenannte Friteusen-Brände zu bekämpfen?
Wenn ja,
 - gibt es Untersuchungen zu dem Problem, die ergeben, daß keine gesundheitlichen Gefährdungen durch die obengenannte Anwendung für Gäste und Personal zu erwarten sind,
 - wie muß mit Lebensmitteln, die mit einer Asbest-Decke in Berührung kommen, verfahren werden?

Für die Verwendung von Asbest-Decken in der Gastronomie zur Brandbekämpfung bestehen keine auf dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz beruhenden Regelungen. Untersuchungen darüber, welchen gesundheitlichen Gefahren Gäste und Personal bei der Anwendung von Asbest-Decken bei der Brandbekämpfung ausgesetzt sind, sind der Bundesregierung nicht bekannt.

Lebensmittel, die in der Gastronomie aus Anlaß eines Brandes mit einer Asbest-Decke in Berührung gekommen sind, dadurch in ihrem Genusswert oder ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich gemindert wurden und somit hinsichtlich ihrer Beschaffenheit von der Verkehrsauffassung abweichen, dürfen nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 b des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ohne ausreichende Kenntlichmachung gewerbsmäßig nicht in den Verkehr gebracht werden. Gäste, denen solche Lebensmittel angeboten werden, müßten daher über den Sachverhalt unterrichtet werden.

3. Ist es richtig, daß z. B. für den Bereich der Feuerwehren Vorschriften gelten, die besagen, daß Branddecken aus Asbest sowie Brandschutzkleidung mit diesem Material ausgesondert werden müssen, da gesundheitliche Schäden nicht ausgeschlossen werden können?

Anhang II Nr. 1.3.1.2 Abs. 1 Nr. 14 der Gefahrstoffverordnung verbietet die Herstellung und Verwendung von asbesthaltiger Hitzeschutzkleidung mit Ausnahme von Schutzkleidung für Temperaturen über 500°C.

Daher sind in den neuen Ausrüstungsnormen für Feuerwehren keine asbesthaltigen Brandschutzbekleidungen und auch keine asbesthaltigen Decken mehr vorgesehen. In der Vergangenheit war asbesthaltige Hitzeschutzkleidung üblich, die insbesondere zur besseren Reflektion der Wärmestrahlung oberflächenbehandelt war (z. B. aluminiumbeschichtet) und schon von daher nur sehr geringe Mengen an Asbestfasern beim Gebrauch freisetzen konnten.

Eine allgemeine Aussonderungspflicht für asbesthaltige Hitzeschutzkleidung und Asbest-Decken ist dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung nicht bekannt.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333